

Inertstoffdeponie "....."
Gemeinde

Betriebsreglement

vom: _____

Bewilligungsinhaberin:

Betreiberin:

Tel.: _____

Fax: _____

Betreiberin:

Ort und Datum

Vom Amt für Natur und Umwelt genehmigt:

Ort und Datum

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Betriebsordnung	3
3	Betriebsführung	3
4	Einzugsgebiet / Benützerrecht	3
5	Zugelassene Abfälle	3
6	Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle	4
7	Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten	4
8	Unterhalt von Deponieareal und Umgebung	4
9	Betriebsjournal / Berichterstattung	5

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Betriebsreglement gilt für die Inertstoffdeponie in der Gemeinde Grundlage des Betriebsreglementes bilden die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600). Die Inertstoffdeponie wird betrieben durch

2 Betriebsordnung

- 2.1 Die Betreiberin erlässt neben dem Betriebsreglement auch eine Betriebsordnung, worin alle für die Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind.
Die Betriebsordnung kann bei Bedarf den Anlieferern abgegeben werden.
- 2.2 Die Betriebsordnung kann durch die Betreiberin geändert werden.

3 Betriebsführung

- 3.1 Für die Führung der Inertstoffdeponie ist ein Deponiewart zuständig.
- 3.2 Der Deponiewart ist verpflichtet, die Inertstoffdeponie so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staubentwicklung, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden.
- 3.3 Die Betreiberin, bzw. die verantwortliche Person, stellt sicher, dass sämtliches Personal den Inhalt dieses Betriebsreglementes kennt und richtig anwendet.

4 Einzugsgebiet / Benützerrecht

- 4.1 Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden.....
Lieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin.
- 4.2 Die Inertstoffdeponie nimmt inerte, nicht wiederverwertbare Bauabfälle von bewilligten Sammel- und Sortierplätzen, sowie unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen.
- 4.3 Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls (z.B. Baustelle, Standort des Industrie- oder Gewerbebetriebes, wo der Abfall anfällt) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

5 Zugelassene Abfälle

Es dürfen nur abgelagert werden:

- Inertstoffe gemäss Anhang 1 Ziff. 11 TVA.
- mineralische, nicht verwertbare Bauabfälle von bewilligten Sammel- und Sortierplätzen gemäss Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 1 TVA.
- unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 2 und Anhang 3 TVA.

5.1 Ist die Zusammensetzung eines Abfalls, der angeliefert werden soll, unbekannt, oder stammt er aus dem Bereich

- einer Schiessanlagen
- einer stark befahrenen Strassen
- eines Gewerbe- und von Industrieareales, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- eines Unfallareales

so muss seine Zulassung durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

5.2 Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Natur und Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

6 Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle

6.1 Der Deponiewart prüft die Anlieferungen optisch und geruchlich.

6.2 Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt nach lose angelieferter Kubatur.

6.3 Anlieferungen, die mit Abfällen verunreinigt sind, welche nicht eingebaut werden dürfen, werden zurückgewiesen, bzw. werden zu Lasten des Anlieferers gesetzeskonform entsorgt.

6.4 Die Betreiberin und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren, zu analysieren und zu beurteilen. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandung zu Lasten des Anlieferers. Grundlage der Beurteilung sind die unter Punkt 5.1 erwähnten Kriterien.

6.5 Werden nicht zugelassene Abfälle in die Inertstoffdeponie eingebaut, kann das Amt für Natur und Umwelt die Betriebsbewilligung aufheben.

7 Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten

- 7.1 Der Einbau der Abfälle hat aufgrund eines Schüttplans zu erfolgen. Dieser wird jährlich aktualisiert.
- 7.2 Im Deponiekörper müssen Abfälle gemäss dem Stand der Technik eingebaut werden. Speziell muss die Stabilität des Deponiekörpers beachtet werden.

8 Unterhalt von Deponieareal und Umgebung

- 8.1 Innerhalb und ausserhalb des Deponieareals ist für Ordnung zu sorgen.
- 8.2 Verschmutzungen der Zufahrtsstrassen im Deponiebereich durch den Deponieverkehr werden durch die Betreiberin auf Kosten der Anlieferer umgehend gereinigt.

9 Betriebsjournal / Berichterstattung

- 9.1 Auf der Inertstoffdeponie wird ein Betriebsjournal geführt. Es kann von den kantonalen Behörden bei Betriebskontrollen jederzeit eingesehen werden.
- 9.2 Das Betriebsjournal enthält folgende Angaben:
 - Menge, Herkunft und Lieferanten
 - Festhalten besonderer Ereignisse wie Reklamationen von Anwohnern, Reinigung der Deponiezufahrt und Kontrollen.
- 9.3 Die Betreiberin informiert das ANU jährlich über die angenommene Abfallmenge.
- 9.4 Die Betreiberin informiert das ANU bei Ereignissen, die im Betriebsreglement nicht geregelt sind (Probleme mit dem Deponiekörper, - mit der Umgebung, - bei Naturereignissen im Deponiebereich, usw)